



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_29 **JAHRGANG 51**
22. April 2022

**Ordnung
zur Feststellung der studienangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für die Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik,
Design Audiovisueller Medien sowie Design Interaktiver Medien
im Kombinatorischen Studiengang
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 22.04.2022

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 und des § 49 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

- § 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 4 Termine und Fristen
- § 5 Anmeldung, Bewerbung, Zulassung
- § 6 Täuschung, Verlängerung, Wiederholung
- § 7 Umfang und Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens
- § 8 Feststellung der Eignung
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 10 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 11 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Für die Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien oder Design Interaktiver Medien im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal weisen die Bewerber*innen nach, dass sie eine „studienangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung“¹ besitzen, die das Erreichen des Studienzieles des jeweiligen Teilstudiengangs erwarten lässt.
- (2) Der Nachweis der Eignung gemäß Abs. 1 ist als weitere Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 2 Abs. 5 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang

¹ Im Folgenden kurz „Eignung“.

mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums der unter Abs. 1 genannten Teilstudiengänge erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2 Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der Eignung bezieht sich studiengangbezogen jeweils auf einen der unter § 1 Abs. 1 genannten Teilstudiengänge.

§ 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzende*r sowie weitere Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Design und Kunst gewählt werden. Der Prüfungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, das der Fakultätsrat als Vorsitzende*n der Prüfungskommission wählt, sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, welche der Gruppe der Hochschullehrer*innen und bzw. oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen angehören. Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat zudem eine*n Vertreter*in. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den Vorsitzende*n und deren*dessen Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Noten nach § 8 sowie für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Schritte ist von der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen, in das folgende Angaben aufzunehmen sind:
 1. Beginn und Ende der Präsentation mit Kolloquium (§ 7 Abs. 3),
 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. der Name der Person, deren Eignung festgestellt werden soll,
 4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (4) Das Protokoll kann auch digital erstellt werden und wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet bzw. elektronisch signiert.
- (5) § 8 Abs. 7 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal gilt entsprechend.

§ 4 Termine und Fristen

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt gemäß § 5 eine Anmeldung und eine Bewerbung voraus.
- (2) Für die Einschreibung zum Wintersemester wird ein Eignungsfeststellungsverfahren in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Prüfungskommission fest und veröffentlicht diese spätestens im Januar jeden Jahres, aber auch spätestens zwei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst. Zudem wird dort eine von der Prüfungskommission vorgegebene Frist für die Zeit ab Ende der Bewerbungsfrist veröffentlicht, nach dessen Ablauf es in der Verantwortung der Bewerber*innen liegt, sich selbständig zu melden, sollte bis dahin keine Mitteilung über die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 eingegangen sein.
- (3) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 7 Abs. 3 veröffentlicht die Prüfungskommission auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst auch alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren.

- (4) Die von der Prüfungskommission festgelegte Bewerbungsfrist ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen gemäß § 5.

§ 5

Anmeldung, Bewerbung, Zulassung

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 7 teilnehmen kann nur, wer sich gemäß § 4 fristgerecht für das Eignungsfeststellungsverfahren im auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst hinterlegten Online-Portal angemeldet, die Unterlagen zur Bewerbung gemäß § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 3 eingereicht hat und gemäß § 5 Abs. 4 zugelassen wurde.
- (2) Folgende Unterlagen sind innerhalb der Bewerbungsfrist gemäß § 4 einzureichen:
1. Der unterzeichnete bzw. elektronisch signierte Bewerbungsvordruck,
 2. ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 3. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Nur fristgerecht (§ 4) und vollständig (§ 5 Abs. 1 und 2) eingegangene Bewerbungen werden berücksichtigt. Die Abgabemodalitäten (Upload im Online-Portal, E-Mail oder Postweg) werden von der Prüfungskommission vorgegeben und auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst veröffentlicht. Abweichend von dieser Vorgabe eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Die Verantwortung für die Richtigkeit der im Zuge der Anmeldung übermittelten Daten liegt bei den Bewerber*innen. Sie tragen die Konsequenzen für fehlerhafte Angaben zu ihren Kontaktdaten sowie zu dem von ihnen gewählten Teilstudiengang bzw. zu den von Ihnen gewählten Teilstudiengängen. Änderungen dieser Angaben müssen umgehend mit der für das Eignungsfeststellungsverfahren zuständigen Stelle innerhalb der Bewerbungsfrist per E-Mail abgestimmt werden.
- (4) Zugelassen zum Eignungsfeststellungsverfahren wird jede*r Bewerber*in, die*der sich entsprechend den Vorgaben gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 online angemeldet und beworben hat. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1 liegt beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die positive Feststellung über die Zulassung wird über das Online-Portal, per E-Mail oder auf dem Postweg mitgeteilt. Bewerber*innen, deren Unterlagen abweichend von den Vorgaben des § 5 Abs. 1 bis Abs. 3, insbesondere unvollständig oder nicht fristgerecht, eingereicht werden, werden nicht zugelassen. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung versehen.
- (5) Bei Wahl von mehr als einem der in § 1 Abs. 1 genannten Teilstudiengänge ergeht die Entscheidung über die Zulassung für jeden Teilstudiengang gesondert. Dies kann zusammengefasst in einer Mitteilung erfolgen.
- (6) Unabhängig davon, ob über das Online-Portal, per E-Mail oder auf dem Postweg kommuniziert wird, liegt es in der Verantwortung der Bewerber*innen, diese Kanäle zu überwachen und sich selbstständig zu melden, wenn nach Ablauf der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst veröffentlichten Frist keine Mitteilung über die Zulassung oder die Ablehnung der Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 eingegangen ist.

§ 6

Täuschung, Verlängerung, Wiederholung

- (1) Hat die*der Bewerber*in bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ergehen des Bescheides gemäß § 9 Abs. 2 bekannt, so zieht die*der Vorsitzende der Prüfungskommission diesen Bescheid ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des jeweiligen Teilstudiengangs zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In Fällen von schwerwiegender Täuschung kann die Prüfungskommission betreffende Bewerber*innen von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausschließen.
- (2) Wird von Bewerber*innen die Frist zur Einreichung der Arbeitsprobe gemäß § 7 Abs. 2 versäumt oder der Termin der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 7 Abs. 3 versäumt oder abgebrochen, kann die Eignung nicht festgestellt und zuerkannt werden. Sind Bewerber*innen aus gesundheitlichen oder technischen Gründen daran gehindert, Fristen und Termine einzuhalten, haben sie dies unverzüglich telefonisch und per E-Mail anzuzeigen. Die Prüfungskommission entscheidet im Einzelfall, ob eine Frist verlängert oder ein Nachholtermin angeboten werden kann und kann dazu auch ein ärztliches Attest zur Bedingung machen.
- (3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 7

Umfang und Gliederung des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren gliedert sich in die zwei Schritte „Arbeitsprobe“ (Abs. 2) und „Präsentation mit Kolloquium“ (Abs. 3). Sollten Bewerber*innen zum Eignungsfeststellungsverfahren für mehr als einen der in § 1 Abs. 1 genannten Teilstudiengänge zugelassen worden sein, muss für jeden dieser Teilstudiengänge ein eigenständiges Eignungsfeststellungsverfahren absolviert werden. Die entsprechenden Präsentationen mit Kolloquium gemäß Abs. 3 können von der Prüfungskommission räumlich und zeitlich getrennt oder zusammen veranstaltet werden, sowie mit den Präsentationen weiterer Bewerber*innen zusammengelegt werden.
- (2) Die Arbeitsprobe:

Die Bewerber*innen bearbeiten eine studiengangbezogene gestalterische Aufgabenstellung für jeden Teilstudiengang, für den sie zugelassen wurden.

 1. Die Prüfungskommission legt die Aufgabenstellung, deren Umfang, den Beginn und das Ende des Bearbeitungszeitraums sowie die Abgabemodalitäten (Upload im Online-Portal, E-Mail oder Postweg) der Arbeitsprobe fest. Sie teilt diese Festlegungen den Bewerber*innen nach Bewerbungsschluss im Zuge der Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 über das Online-Portal, per E-Mail oder auf dem Postweg mit. Nur entsprechend diesen Vorgaben eingereichte Arbeitsproben werden berücksichtigt.
 2. Für die fristgerechte Abgabe der Arbeitsprobe gilt im Falle des Postwegs das Datum des Poststempels, im Falle der Übermittlung per E-Mail die Uhrzeit des Eingangs der E-Mail oder im Falle eines Uploads im Online-Portal die Uhrzeit des erfolgreichen Uploads, je nach Vorgabe der von der Prüfungskommission festgelegten Abgabemodalitäten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1.
 3. Zur Arbeitsprobe gehört ggf. die Dokumentation von analogen Arbeitsergebnissen. Die Original Exemplare müssen die Bewerber*innen bis zum Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens aufbewahren und diese nach Aufforderung bei der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 7 Abs. 3 vorlegen.
 4. Der Arbeitsprobe müssen die Bewerber*innen eine schriftliche und persönlich unterzeichnete Erklärung beifügen, dass die vorgelegte Arbeitsprobe selbständig von der*dem Bewerber*in angefertigt wurde. Sollten bei der Erstellung der Arbeitsprobe Dritte mitgewirkt haben, ist dies in der Erklärung gemäß Satz 1 anzugeben. Aus der Erklärung muss eindeutig hervorgehen, welche (Teil-) Leistungen der Arbeitsprobe in welchem Umfang mit Hilfe Dritter erstellt wurden. Bei filmischen Arbeiten sind zusätzlich Mitwirkende im Vor- und Abspann des Films in ihrer Funktion zu benennen.
 5. Bewerber*innen, die ihre Arbeitsprobe entgegen den Vorgaben des Abs. 2, insbesondere unvollständig oder nicht fristgerecht, einreichen, kann die Eignung nicht zuerkannt werden. Eine ablehnende Entscheidung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium:
 1. Voraussetzung für die Teilnahme am Prüfungstermin der Präsentation mit Kolloquium ist das fristgerechte Einreichen der Arbeitsprobe gemäß den Vorgaben des § 7 Abs. 2. Entsprechende Bewerber*innen erhalten nach Ablauf der Bearbeitungsfrist über das Online-Portal, per E-Mail oder auf dem Postweg eine Eingangsbestätigung Ihrer Arbeitsprobe sowie weitere Informationen zu ihrer Teilnahme am Prüfungstermin der Präsentation mit Kolloquium. Der Prüfungstermin der Präsentation mit Kolloquium wird gemäß § 4 Abs. 3 auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst bekannt gegeben.
 2. Während der Präsentation mit Kolloquium müssen die Bewerber*innen ihre Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.
 3. Die Bewerber*innen präsentieren die Arbeitsprobe in einem persönlichen Gespräch Mitgliedern der Prüfungskommission. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Gespräche werden in einem Protokoll gemäß § 3 Abs. 3 festgehalten.
 4. Bewerber*innen, die am Prüfungstermin der Präsentation mit Kolloquium nicht teilnehmen, kann die Eignung nicht zuerkannt werden. Eine ablehnende Entscheidung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Feststellung der Eignung

- (1) Die Eignung wird den Bewerber*innen zuerkannt, die gemäß den Voraussetzungen des § 5 zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen wurden, das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß §

- 7 vollständig absolviert haben und gemäß Abs. 2 und Abs. 3 die Gesamtnote 3,0 (befriedigend) oder besser erhalten haben.
- (2) Die Feststellung der Eignung ergibt sich studiengangbezogen jeweils nach den Kriterien:
 1. Wahrnehmungsfähigkeit,
 2. Vorstellungsvermögen,
 3. Darstellungsvermögen und -fertigkeit.
 - (3) Für die Arbeitsprobe und die Präsentation mit Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Feststellung der Eignung setzen die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission studiengangbezogen eine Note zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (nicht ausreichend) fest. Die Eignung wird zuerkannt mit einer Note von 3,0 (befriedigend) oder besser.
 - (4) Bewerber*innen, die für das Studium des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts zwei der in § 1 Abs. 1 genannten Teilstudiengänge anstreben, denen aber nur für einen Teilstudiengang die Eignung zuerkannt wurde, müssen für die Einschreibung in den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts einen weiteren Teilstudiengang wählen.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt den Bewerber*innen das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich durch einen Bescheid mit.
- (2) Ist die Eignung festgestellt, erhalten die betreffenden Bewerber*innen den Bescheid in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Präsentation mit Kolloquium (§ 7 Abs. 3).
- (3) Ablehnende Entscheidungen ergehen ebenfalls in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Präsentation mit Kolloquium und werden begründet.
- (4) Die*Der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Bewerber*innen über die Möglichkeit ggf. eingereichte Originalexemplare innerhalb einer angekündigten Frist abzuholen. Nicht abgeholte Unterlagen und Arbeiten werden vernichtet.

§ 10

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Feststellung der Eignung erstreckt sich auf den Teilstudiengang oder die Teilstudiengänge, für den oder für die sie ausgesprochen wurde. Sie gilt jeweils für die drei unmittelbar in Folge auf das Eignungsfeststellungsverfahren stattfindenden Einschreibungstermine.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung eines Nachweises der Eignung für einen vergleichbaren Studiengang bzw. Teilstudiengang an einer anderen Hochschule entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.

§ 11

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Teilstudiengänge Mediendesign und Designtechnik, Design Audiovisueller Medien sowie Design Interaktiver Medien im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal vom 25.06.2015 (Amtl. Mttlg. 72/15), zuletzt geändert am 24.11.2017 (Amtl. Mittlg. 101/17), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Kunst vom 06.04.2022.

Wuppertal, den 22.04.2022

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch